

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen

Richtlinie: Bestandteil der Satzung

INHALT

1.	ZIELSETZUNG UND ANWENDBARKEIT	3
2.	DEFINITIONEN.....	3
3.	VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG	4
3.1	DER ANTRAG AUF ANERKENNUNG	4
3.2	PRÜFKRITERIEN ZUM „WESENTLICHEN UNTERSCHIED“	5
3.3	ZEITEN ALS STUDIERENDENVERTRETER*IN.....	6
4.	ARTEN VON ANERKENNUNGEN	6
4.1	ANERKENNUNG VON AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN ERWORBENEN KOMPETENZEN	6
4.2	ANERKENNUNG VON BERUFLICH UND AUßERBERUFLICH ERWORBENEN KOMPETENZEN	7
5.	UMFANG VON ANERKENNUNGEN	7
5.1	ANERKENNUNGSUMFANG VON AN HOCHSCHULEN ERWORBENEN KOMPETENZEN.....	7
5.2	ANERKENNUNGSUMFANG VON AN SCHULEN ODER IM BERUFLICHEN UND AUßERBERUFLICHEN KONTEXT ERWORBENEN KOMPETENZEN.....	7
6.	DAS VERFAHREN ZUR VALIDIERUNG VON BERUFLICH UND AUßERBERUFLICH ERWORBENEN KOMPETENZEN	7
7.	ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER VALIDIERUNG UND ANERKENNUNG	8
8.	BESCHWERDERECHT DER*DES STUDIERENDEN	9
9.	INKRAFTTRETEN.....	9

1. Zielsetzung und Anwendbarkeit

Die vorliegende Richtlinie regelt die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen. Es gelten die Bestimmungen des § 12 Fachhochschulgesetz (FHG), welche durch die vorliegende Richtlinie konkretisiert werden. Zudem beinhaltet die Richtlinie Regelungen zu qualitätsgesicherten Validierungsverfahren, welche an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien der Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen vorgeschaltet sind.¹

Die vorliegende Richtlinie ist für Studiengänge und Hochschullehrgänge (gem. § 9 FHG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (kurz: Hochschule Campus Wien bzw. HCW) anwendbar. Diese Richtlinie ist weiters für ECTS-wertige Bildungsprogramme an der Schnittstelle zwischen der Hochschule Campus Wien und der Hochschule Campus Wien Academy GmbH (kurz: Campus Wien Academy bzw. CWA) anwendbar.²

2. Definitionen

*Kompetenz*³ ist die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in [variablen] Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen.

Anerkennung bedeutet, dass die im Wege der formalen Bildung oder durch non-formales oder informelles Lernen erworbenen Kompetenzen als Studienleistungen gewertet werden.

Validierung ist der Anerkennung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen vorgelagert und somit ein Verfahren, das zur Anerkennung führen kann. Es umfasst jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen.⁴ Validierungsverfahren sind nicht für formal erworbene Kompetenzen anwendbar.

Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein*e Lernende*r weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem sie oder er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Lernergebnisse sind somit diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden.⁵

Formales Lernen bezeichnet gemäß der Empfehlung des Rates der Europäischen Union aus 2012⁶ „einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet, und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises führt“; im österreichischen System wird der Begriff des formalen Lernens eingeschränkt auf die allgemeinen Schulbildung, die berufliche Erstausbildung und die Hochschulbildung.

¹ Für Anerkennungen, die konkret gesetzlich, durch Bescheid oder curricular vorgesehen sind, ist ergänzend zu dieser Richtlinie das Dokument „Quereinstieg in ein höheres Semester“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

² Beispielsweise für Micro-Credentials und Zertifikatsprogramme.

³ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, (2017/C 189/03).

⁴ Vgl. § 51 Abs. 2 Z 36 UG. Vgl. weiters Cedefop (2023), Europäische Leitlinien für die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, 16 ff.

⁵ Vgl. wiederum die Empfehlung des Rates über den EQF aus 2017 (2017/C 189/03). Vgl. weiters § 51 Abs. 2 Z 34 UG: „Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben.“

⁶ Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (2012/C 398/01). Vgl. weiters § 2 NQR-Gesetz, wonach *formale Qualifikationen* durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind oder das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist.

*Non-formales Lernen*⁷ bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernergebnisse und Lernzeit) stattfindet; typische Beispiele für non-formales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter*innen verbessern und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren (zum Beispiel Erwachsenenbildung).

*Informelles Lernen*⁸ bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernergebnisse, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet; dies können etwa die, während eines Auslandsaufenthalts erworbenen Sprachkenntnisse sein oder die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten. Informelles Lernen kann zudem auch im Rahmen von freiwilligen (kulturellen oder sportlichen) Aktivitäten oder Tätigkeiten zu Hause erfolgen.

3. Verfahren zur Anerkennung

3.1 Der Antrag auf Anerkennung

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen erfolgt semesterweise ausschließlich auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden, welcher im Wege der elektronischen Anerkennungsplattform im Portal der Hochschule Campus Wien zu stellen ist.⁹ Der Antrag ist an die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung adressiert und von der*dem Studierenden fristgerecht einzureichen.¹⁰

Dem Antrag beizulegen bzw. im elektronischen Anerkennungsportal hochzuladen sind die entsprechenden Nachweise über Prüfungen, andere Studienleistungen und/oder Kompetenzen. Diese sind unter anderem Prüfungszeugnisse (vorzugsweise spezifische Einzelzeugnisse, aber auch Sammelzeugnisse, in welchen die entsprechenden Lehrveranstaltungen gekennzeichnet werden müssen) anderer Bildungseinrichtungen, genaue Beschreibungen der Lehrinhalte samt entsprechender Lernergebnisse (Modulbeschreibungen), Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten bzw. Stundenausmaß, sonstige Nachweise, mit welchen die entsprechenden Kompetenzen beschrieben werden.

Die*Der Studierende hat den Antrag auf Anerkennung für das erste Studiensemester bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn, für die weiteren Semester bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters einzureichen. Der Beginn der Frist für die Antragsstellung wird durch die jeweilige Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung pro Studiengang bzw. -programm flexibel festgelegt, wobei die Mindestfrist zur Antragsstellung sechs Wochen, für Studierende im ersten Studiensemester acht Wochen, beträgt.

⁷ Vgl. ebenfalls die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 (2012/C 398/01). Vgl. weiters § 2 NQR-Gesetz, wonach *nicht-formale Qualifikationen* das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist.

⁸ Vgl. ebenfalls die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 (2012/C 398/01). Vgl. weiteres § 2 NQR-Gesetz, wonach *informelles Lernen* ein nicht geregelter Lernprozess ist, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet.

⁹ Sollte in Ausnahmefällen ein Antrag via Online-Portal, etwa aus Gründen der Barrierefreiheit, nicht möglich sein, liegt für die Studierenden ein Antragsformular im Sekretariat der Studien- bzw. Hochschullehrgänge auf.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anerkennungs- und Validierungsverfahren erfolgt insbesondere zur Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach § 12 FHG bzw. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung und Dokumentation des Verfahrens erforderlich ist; anschließend werden sie entsprechend den hochschulinternen Aufbewahrungs- und Löschvorgaben gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Betroffenenrechten: <https://www.hcw.ac.at/datenschutz-zerklaerung>.

¹⁰ Die Zuständigkeiten für die Behandlung von Anträgen auf Anerkennung betreffend kleinere ECTS-wertige Programme (Zertifikatsprogramme, Micro-Credentials) ergeben sich aus Punkt 7. dieser Richtlinie.

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung¹¹, gegebenenfalls nach vorheriger Prüfung und Empfehlung der Lehrveranstaltungsleitung, innerhalb von acht Wochen ab Vollständigkeit des Antrags und der entsprechenden Nachweise.

Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Auf Antrag der oder des Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen.¹² Bei Bestehen wesentlicher Unterschiede wird der Antrag abgewiesen.

Ist der eingebrachte Antrag nicht vollständig bzw. sind die eingereichten Unterlagen für die Entscheidung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, nicht ausreichend, ist der*dem Studierenden eine Frist von 2 Wochen einzuräumen, um weitere Unterlagen nachzureichen, widrigenfalls der Antrag zurückgewiesen wird.

Die Benachrichtigung an die*den Studierenden erfolgt bei Zurück- bzw. Abweisung im Namen der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung schriftlich via E-Mail (per automatischer Generierung), bei Anerkennung zusätzlich zur E-Mail durch Eintragung bei der jeweiligen Lehrveranstaltung (bzw. beim jeweiligen Modul) im Portal.¹³ Die Information ergeht gegebenenfalls an die Lehrveranstaltungsleitung(en).

Bis zur Entscheidung durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung sind die Lehrveranstaltungen oder Module weiterhin durch die*den Studierenden zu besuchen.

Die betreffende Lehrveranstaltung oder das betreffende Modul, für welche bzw. welches eine Anerkennung beantragt und genehmigt wurde, muss von der*dem Studierenden nicht mehr besucht und positiv absolviert werden. Die Anerkennung bedeutet, dass vorausgesetzt wird, dass die*der Studierende die in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Kompetenzen erworben hat und diese daher bei darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen anwenden kann.

3.2 Prüfkriterien zum „wesentlichen Unterschied“

Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Anforderungsprofils der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls vorliegen, sind die nachfolgend aufgelisteten fünf Kriterien heranzuziehen:¹⁴

- **„Lernergebnisse“** (zentrale Entscheidungsgrundlage)

Das Kriterium „Lernergebnisse“ bezieht sich auf erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und stellt das zentrale Element bei der Prüfung der Anerkennbarkeit von Vorleistungen dar, da die Lernergebnisse mit allen anderen Prüfelementen verbunden sind und diese widerspiegeln.

- **„Qualität“**

Unter dem Kriterium „Qualität“ wird die (externe) Qualitätssicherung zur Akkreditierung von Bildungseinrichtungen bzw. Studienprogrammen/Curricula verstanden.

- **„Niveau“**

Das Kriterium „Niveau“ gibt an, an welcher Stelle eine Vorleistung in einem gestuften und aufeinander aufbauenden System eingeordnet wird (ISCED, NQR in Österreich, EQR). Die anzuerkennende Kompetenz ist, ausgehend vom Niveau des jeweiligen Bildungssystems, in dem sie erlangt wurde, in Relation zum Niveau des aufnehmenden Bildungssystems zu bewerten.

¹¹ Vgl. § 10 Abs. 5 Z 2 bzw. Z 4 FHG

¹² Vgl. § 12 Abs. 1 FHG

¹³ Die anerkannte Lehrveranstaltung/Modul wird mit „Anerkannt“ bewertet; eine Notenvergabe ist nicht vorgesehen.

¹⁴ Vgl. näher Aichner/Wadsack-Köchel in Hauser/Schweighofer (Hg.), Fachhochschulgesetz (Kommentar, 2. Auflage), § 12, Rz 59 ff.

- **„Workload“**

„Workload“ bezeichnet eine in Stunden gemessene quantitative Erfassung von Lernaktivitäten, die erforderlich sind, um die damit verbundenen Lernergebnisse zu erzielen (und die entsprechenden Leistungspunkte zu erhalten; ECTS-Anrechnungspunkte im Europäischen Hochschulraum¹⁵).

- **„Profil“**

Der Begriff „Profil“ bezieht sich auf den allgemeinen Zweck und die inhaltliche Ausrichtung des Ausgangscurriculums und der darin erworbenen Kompetenz, jeweils im Verhältnis zum HCW-Studienprogramm. Die Inhalte der jeweiligen Curricula können breiter oder spezialisierter gestaltet und stärker forschungsorientiert oder praxisbezogen ausgerichtet sein.

Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, wird dem Kriterium der Lernergebnisse eine besondere Bedeutung zugemessen; die Ergebnisse der Bewertung der anderen vier Kriterien stellen demnach vor allem eine Unterstützung bei der Bewertung der Lernergebnisse dar.

Ergeben sich – auf der Grundlage des gewonnenen Gesamtbildes – keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls, so ist dem Antrag auf Anerkennung von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung stattzugeben. Konkret müssen die Lernergebnisse der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls *in überwiegendem Ausmaß* erfüllt sein, damit anerkannt werden kann. Bestehen wesentliche Unterschiede zu dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls, so ist der Antrag von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung abzuweisen.

3.3 Zeiten als Studierendenvertreter*in

Zeiten als Studierendenvertreter*in nach § 31 Abs. 3 HSG 2014 müssen für eine mögliche Anerkennung entsprechend nachgewiesen werden. Die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung hat den Ersatz der ECTS-Anrechnungspunkte festzustellen. Die Erreichung der im Curriculum festgelegten Lernergebnisse muss gewährleistet bleiben. Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind daher ausgenommen.

4. Arten von Anerkennungen

4.1 Anerkennung von an Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen

Anerkennungen von an Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen) erworbenen Kompetenzen sind in den Bereich der Anerkennung aus formalem Lernen einzuordnen. Eine Wissens- bzw. Kompetenzüberprüfung findet in diesen Fällen nicht statt. Auf Antrag sind daher Anerkennungen von Kompetenzen aus erfolgreich abgelegten Prüfungen oder anderen Studienleistungen der jeweiligen Bildungseinrichtung durchzuführen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Anforderungsprofils der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls bestehen. In Bezug auf den Umfang der Anerkennungen sind hierbei jedoch allfällige, in Punkt 5. dieser Richtlinie festgeschriebene Anerkennungsgrenzen, zu beachten.

¹⁵ In Österreich/an der HCW entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt einem Arbeitspensum/Workload von 25 Stunden.

4.2 Anerkennung von beruflich und außerberuflich erworbenen Kompetenzen

Anerkennungen von im beruflichen und außerberuflichen Kontext erworbenen Kompetenzen sind in den Bereich der Anerkennung aus non-formalem und informellem Lernen einzuordnen. Der Anerkennung vorgelagert ist in diesem Bereich ein Validierungsverfahren, welches in Punkt 6. dieser Richtlinie näher beschrieben wird. Eine Wissens- bzw. Kompetenzüberprüfung ist jeweils möglich und wird in Punkt 6. näher definiert.

5. Umfang von Anerkennungen

5.1 Anerkennungsumfang von an Hochschulen erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Hochschulen)¹⁶ erworbenen Kompetenzen unterliegt keiner Einschränkung. Eine Ausnahme davon stellen Abschlussarbeiten dar, die an der Hochschule Campus Wien nicht anerkannt werden können.

5.2 Anerkennungsumfang von an Schulen oder im beruflichen und außerberuflichen Kontext erworbenen Kompetenzen

Prüfungen, die an einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG¹⁷ absolviert wurden, können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden.

Kompetenzen, die im beruflichen oder außerberuflichen Kontext erworben wurden, können nach Durchführung eines Validierungsverfahrens gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie bis zu einem Höchstausmaß von je 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden.

Zu beachten ist jedoch gemäß § 12 Abs. 3 FHG: Eine Anerkennung schulischer, beruflicher und außerberuflicher Kompetenzen ist nur bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

6. Das Verfahren zur Validierung von beruflich und außerberuflich erworbenen Kompetenzen

Beruflich und außerberuflich erworbene Kompetenzen können nach Durchführung einer Validierung bis zu dem in Punkt 5.2 dieser Richtlinie festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. Folgende Kompetenzen können solcherart anerkannt werden:

- non-formal und informell erworbene berufliche Kompetenzen
- non-formal erworbene außerberufliche Kompetenzen
- informell erworbene außerberufliche Kompetenzen, sofern die Kompetenzen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben wurden, welche in ihrer Art einer beruflichen Tätigkeit ähnlich ist (sofern eine transparente und nachvollziehbare Nachweisführung möglich ist).

¹⁶ Vgl. § 51 Abs. 2 Z 1 UG (Universitätsgesetz)

¹⁷ § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG definiert: An einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern [erworbene Kompetenzen]; an einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern [erworbene Kompetenzen].

Ein Validierungsverfahren an der Hochschule Campus Wien umfasst die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung; dies führt im Erfolgsfall zu einer Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen.

Die Phase der Identifizierung umfasst jedenfalls eine Selbstbewertung der beruflich oder außerberuflich erworbenen Kompetenzen der*des Antragsteller*in. Seitens der Hochschule Campus Wien werden zur Unterstützung ein Formular sowie Informationen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt; nach Maßgabe der Erfordernisse kann in der Folge auch ein Beratungsgespräch mit der*dem Antragsteller*in geführt werden. Ein solches Identifizierungsgespräch stellt keine Leistungsüberprüfung dar, sondern ist Teil der Eröffnung des Validierungsverfahrens.

Die anschließende Dokumentation hat schriftlich im Wege des elektronischen Anerkennungsportals der Hochschule Campus Wien¹⁸ zu erfolgen. Die*Der antragstellende Studierende bringt eine strukturierte Dokumentation ihrer*seiner beruflich oder außerberuflich erworbenen Kompetenzen ein. Sofern es verbindliche Leitfäden oder Anleitungen zur Beibringung der im Sinne der Dokumentation erforderlichen Dokumente gibt, sind diese von der*dem antragstellenden Studierenden jedenfalls heranzuziehen. Hier können auch Arbeitsproben beigelegt werden.

Es liegt in der Verantwortung der*des antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Dokumente in der für die Durchführung des Validierungsverfahrens erforderlichen Form vorzulegen. Sind die eingereichten Unterlagen für die inhaltliche Entscheidung nicht ausreichend, ist der*dem Studierenden eine Frist von 2 Wochen einzuräumen, um weitere Unterlagen nachzureichen. Wenn der Antrag nicht vollständig eingereicht wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Um eine transparente Entscheidung zu gewährleisten, ist die Dokumentation auf Deutsch oder Englisch einzureichen; im Einzelfall entscheidet die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung¹⁹, ob ein Einreichen der Dokumente in einer weiteren Sprache akzeptiert wird. Allenfalls sind Übersetzungen beizulegen, die von einer*einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer*in angefertigt worden sind.

Im nächsten Schritt der Bewertung obliegt es der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung, zu bewerten, welche Lernergebnisse auf Lehrveranstaltungs- bzw. Modulebene die*der antragstellende Studierende durch ihre*seine beruflich oder außerberuflich erworbenen Kompetenzen erfüllt hat. Sie*Er kann fachlich qualifizierte Lehrende zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. In dieser Phase können Arbeitsproben eingefordert werden, zudem kann unterstützend mit der*dem Antragsteller*in ein Gespräch zur Überprüfung der bereits erworbenen Kompetenzen geführt werden.

Im Anschluss erfolgt die Anerkennung als positives Ergebnis der Bewertung. Kann keine Entscheidung im Sinne einer Anerkennung getroffen werden, ist das Anerkennungsgesuch abzuweisen. Die Entscheidung, ob anerkannt wird, wird letztverantwortlich von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung getroffen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie, wobei die unter Punkt 3.2 angeführten Prüfkriterien bei der Bewertung sinngemäß heranzuziehen sind.

7. Zuständigkeiten in der Validierung und Anerkennung

Zuständig für Anerkennungen im Bereich der Studiengänge und Hochschullehrgänge der Hochschule Campus Wien sind die jeweils studienrechtlich zuständigen Organe; die Einzelentscheidung über eine Validierung und Anerkennung obliegt demgemäß der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung.²⁰ Sie*Er kann fachlich qualifizierte Lehrende unterstützend zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

¹⁸ Das elektronische Anerkennungsportal umfasst auch den Bereich der Validierung von Kompetenzen.

¹⁹ Dies trifft auch für die Leitung eines Zertifikatsprogramms zu.

²⁰ Vgl. § 10 Abs. 5 Z 2, 4 FHG; Studienprogrammleitungen an der Hochschule Campus Wien sind in dieser Hinsicht Studiengangsleitungen gleichgestellt.

Bei ECTS-wertigen kleinen Bildungsprogrammen an der Hochschule Campus Wien (Micro-Credentials) ist jene*r Studiengangs- bzw. Studienprogrammleiter*in für die Validierung und Anerkennung zuständig, der*dem dieses Bildungsprogramm – im Sinne der akademischen Verantwortung – zugeordnet ist.

Die Zuständigkeit der Leitung eines Zertifikatsprogramms der Campus Wien Academy im Validierungs- bzw. Anerkennungsverfahren entspricht jener einer Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung der Hochschule Campus Wien.

8. Beschwerderecht der*des Studierenden

Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung in Angelegenheiten des § 10 Abs. 5 Z 1 bis 5 FHG ist eine Beschwerde an das Kollegium zulässig. Die*Der Studierende hat die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen.²¹

Beschwerden betreffend ECTS-wertige kleine Bildungsprogramme (Micro-Credentials) der Hochschule Campus Wien sind binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung direkt an die*den Akademische*n Leiter*in zu richten. Selbiges gilt betreffend Micro-Credentials und Zertifikatsprogramme an der Campus Wien Academy. In all diesen Fällen entscheidet die*der Akademische Leiter*in über die Beschwerden.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01.03.2026 in Kraft.

²¹ Vgl. § 10 Abs. 3 Z 11 FHG